

(2) Die Wehrpflichtigen, die während des Grundwehrdienstes strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen werden, bleiben Angehörige der Nationalen Volksarmee. Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich um die Zeit der Verbüßung der ausgesprochenen Strafe bzw. um den Teil der Zeit der verbüßten Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes notwendig ist.

§ 18

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Zum ersten Soldatendienstgrad werden die zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen mit dem Tage der Einberufung ernannt.

§ 19

Beförderung

Die Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

§ 20

Entlassung aus dem Grundwehrdienst

(1) Nach Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt die Entlassung zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) zeitliche Dienstuntauglichkeit oder Minderung der Tauglichkeit in einem solchen Maße, daß eine Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich ist,
- b) Unabkömmlichkeit auf Grund fachlicher oder sonstiger Qualifikation,
- c) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,
- d) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- e) Ausschluß vom Wehrdienst.

(3) Bei Entlassung nach den Absätzen 1 und 2 Buchstaben a bis c erfolgt die Versetzung in die Reserve.

III. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten, Unteroffizierschüler und Unteroffiziere, die als Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten aktiven Wehrdienst leisten

§ 21

Dienstzeit

(1) Die Wehrpflichtigen, die sich freiwillig als Soldat auf Zeit bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 3 Jahren zu verpflichten.

(2) Die Wehrpflichtigen, die sich freiwillig als Berufssoldat bewerben, haben sich für eine Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren zu verpflichten.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in Ausnahmefällen Festlegungen treffen, die von der in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelung über die Mindestdienstzeit abweichen.

(4) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat beginnt unmittelbar bei Aufnahme des aktiven Wehrdienstes oder während bzw. nach Ableistung

des Grundwehrdienstes. Näheres bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

(5) Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat kann in das Dienstverhältnis eines Wehrpflichtigen, der den Grundwehrdienst leistet, umgewandelt werden, wenn der betreffende Wehrpflichtige bei Beginn des aktiven Wehrdienstes grundwehrdienstpflichtig war, die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen des Wehrpflichtigen, Verstöße gegen die militärische Disziplin oder andere Gründe den Einsatz in der vorgesehenen Dienststellung nicht erlauben.

(6) Bei Soldaten auf Zeit, die strafbare Handlungen begehen und nicht vom Wehrdienst ausgeschlossen oder aus disziplinarischen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend. Der Minister für Nationale Verteidigung kann Ausnahmen zulassen. Nach der Löschung des Vermerkes über die Bestrafung aus dem Strafregister entfällt die Verlängerung der Dienstzeit. Das gleiche trifft zu, wenn seit der Verbüßung eines Strafarrrestes mehr als 2 Jahre vergangen sind.

§ 22

Höchstalter

Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel 45 Jahre. In allen anderen Dienststellungen entspricht das Höchstalter der festgelegten Altersgrenze.

§ 23

Beförderung

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel/Wachtmeister/Meister befördert werden.

(2) Die Berufssoldaten können bis zum Dienstgrad Stabsfeldwebel/Stabswachtmeister/Stabsobermeister befördert werden.

(3) Während der Ausbildung zum Unteroffizier sind die betreffenden Wehrpflichtigen „Unteroffizierschüler“. Unteroffizierschüler, bei denen eine mangelnde Befähigung zum Unteroffizier festgestellt wird, setzen den aktiven Wehrdienst als Soldat fort.

§ 24

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

(1) Die Entlassung der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten aus dem aktiven Wehrdienst kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit,
 - b) Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes,
 - c) Erreichung der Altersgrenze
- oder vorzeitig wegen
- d) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - e) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
 - f) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - g) disziplinarischer Gründe,
 - h) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - 1) Ausschlusses vom Wehrdienst.